Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 49

Freitag, 27. Dezember 2002

INHALT:

- 1. Verordnung des Landratsamtes Starnberg zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 01.01.2003
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
- Bekanntmachung der Stadt Starnberg
  Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8047 für das Gebiet An der Linde/ Parkstraße, Gemarkung Söcking

1. Verordnung des Landratsamtes Starnberg zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 01.01.2003

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBL. S. 593, BayRS 791-1-U) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 08. Januar 1986 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 5 vom 30. Januar 1986) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 werden die Worte

   „15. Mai 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 24. Mai 1984)“

   durch die Worte

   „15. Januar 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19. Januar 2001)“

   ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 werden die Worte

   „14. April 1967 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 24. Mai 1967), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. Dezember 1976)“

   durch die Worte

   „04. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 19. Mai 1987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. November 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 39 vom 18. November 1988)“

   ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 werden die Worte

   „zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23. Dezember 1998)“

   ergänzt.

4. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 werden die Worte

   „zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42 vom 23. November 1995)“

   ergänzt.

5. In § 3 Abs. 1 Satz 7 wird das Wort

   „zweistelligen“

   durch das Wort

   „dreistelligen“

   ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 wird die Gesetzestextangabe

   „Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG“

   durch die Gesetzestextangabe

   „Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG“

   ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 werden die Worte

   „zwanzigtausend Deutsche Mark“

   durch die Worte

   „fünfundzwanzigtausend Euro“

   ersetzt.

8. In § 5 Abs. 2 werden die Worte

   „zehntausend Deutsche Mark“

   durch die Worte

   „zehntausend Euro“

   ersetzt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 20.12.2002

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 2.10.1998 (GVBl. S. 876, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen
im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

§1
Kostenpflichtige Tatbestände

1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
2) Eine Gebührenpflicht besteht für
   a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
   b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
   c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
   d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 9, aus § 11 Abs. 1 und aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind.
4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2
Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG kostendeckend zu erheben.
2) Bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 %.

§ 3
Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/ örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Spalte 1 der Anlage 1 und Spalte 1 der Anlage 2 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung wird ein Aufschlag nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4
Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

1) Für die bakteriologische Untersuchung werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.2 der Anlage 1 sowie nach Spalte 2 und Nr. 1.2 der Anlage 2 (Hausschlachtungen) erhoben.
2) Für eine zugelassene Kältebehandlung ergibt sich die Gebühr aus Nr. 3 der Anlage 1.

§ 5
Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

1) Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 Euro pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Spalte 2 der Anlage 1).
2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.3 der Anlage 1 sowie nach Spalte 2 und Nr. 1.3 der Anlage 2 (Hausschlachtungen) erhoben.

§ 6
Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschließlich Wildschweinen und sonstigen trichinenschaupflichtigen Tieren wird die Gebühr/der Zuschlag nach Nr. 1.5 der Anlagen 1 und 2 erhoben.

§ 7
Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 8
Gebühr für sonstige Leistungen

1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach Nr. 5 der Anlage 1 erhoben.
2) Für eine sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FlHV werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.4 der Anlage 1 und nach Spalte 2 und Nr. 1.4 der Anlage 2 (Hausschlachtung) erhoben.
3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
4) Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 6 der Anlage 1 und Nr. 1.6 der Anlage 2 (Hausschlachtung).
5) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 9
Hausschlachtung

Die Gebühren und Zuschläge für die Hausschlachtungen nach § 3 FlHG werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 10
Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Kosten

1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Zuschläge nach Spalte 1 und 2 der Anlage 1 sowie Gebühren nach Spalte 1 der Anlage 2 werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
2) Die Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 12
Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1998, geändert durch die Satzung vom 17.05.1999 außer Kraft.

Starnberg, 16.12.2002

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Anlage 1

Höhe der Gebühren und Zuschläge

1. Amtliche Untersuchungen
1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr € / Tier	Spalte 2 Zuschlag gem. § 5 Abs. 1 € / Tier	Spalte 3 Zuschlag Sonderuntersuchung € / Tier
1.1.1	Rind / Kalb	18,12	0,44	10,50
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	18,12	0,13	10,50
1.1.2	Schwein – 25 kg und mehr	10,27	0,12	10,50
	Ferkel – weniger als 25 kg	10,27	0,03	10,50
1.1.3	Einhufer	22,85	0,36	10,50
1.1.4	Schaf oder Ziege			
	– weniger als 12 kg	8,96	0,01	10,50
	– 12 kg bis 18 kg	8,96	0,02	10,50
	– mehr als 18 kg	8,96	0,03	10,50
1.1.5	Andere Paarhufer	17,16	0,44	10,50
1.1.6	Hauskaninchen	1,10	0,01	0
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	1,10	0,01	0
1.1.8	Haarwild			
	– Wildwiederkäuer			
	– weniger als 12 kg	7,43	0,02	0
	– 12 kg bis 18 kg	10,04	0,02	0
	– mehr als 18 kg	10,04	0,03	0
	– Wildschwein			
	– weniger als 30 kg	10,04	–	0
	– 30 kg und mehr	10,04	–	0

Spalte 3 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung (BU, RU oder sonstige Untersuchung) zusätzlich erhoben wird.

1.2	Bakteriologische Untersuchung	Zuschlag	39,86 € / Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	– Hemmstoffe	Zuschlag	15,83 € / Untersuchung
	– sonstige Rückstandsuntersuchung	Zuschlag	112,97 € / Untersuchung
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III 4 FlHV	Zuschlag	1,00 € / Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	– im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	Zuschlag	3,65 € / Untersuchung
	– gesonderte Trichinenuntersuchung (Haarwild > 30 kg)	Gebühr	30,72 € / Untersuchung
	– gesonderte Trichinenuntersuchung (Haarwild < 30 kg)	Gebühr	3,00 € / Untersuchung
2.	Amtliche Kontrollen		
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	Gebühr	10,19 € / Viertelstunde
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	Gebühr	10,73 € / Viertelstunde
3.	Zugelassene Kältebehandlung (Finnen, Trichinen)	Gebühr	16,69 € / Untersuchung
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr	16,69 € / Untersuchung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr	6,92 €
6.	BSE – Schnelltest		
6.1	Probeentnahme	Zuschlag	11,97 €
6.2.1	BSE-Untersuchung (Rind 24–30 Monate)	Zuschlag	———
6.2.2	BSE-Untersuchung (Rind > 30 Monate)	Zuschlag	———

Anlage 2

Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen

1. Amtliche Untersuchungen
1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr € / Tier	Spalte 2 Zuschlag Sonderuntersuchung € / Tier
1.1.1	Rind / Kalb	23,59	10,50
	Kalb – bis unter 6 Wochen alt	23,59	10,50
1.1.2	Schwein – 25 kg und mehr	15,78	10,50
	Ferkel – weniger als 25 kg	15,78	10,50
1.1.3	Einhufer	28,36	10,50
1.1.4	Schaf oder Ziege		
	– weniger als 12 kg	14,48	10,50
	– 12 kg bis 18 kg	14,48	10,50
	– mehr als 18 kg	14,48	10,50
1.1.5	Paarhufer	17,16	10,50
1.1.6	Hauskaninchen	1,10	0
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	1,10	0
1.1.8	Haarwild		
	– Wildwiederkäuer		
	– weniger als 12 kg	15,94	0
	– 12 kg bis 18 kg	15,94	0
	– mehr als 18 kg	15,94	0

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 242.

1.2	Bakteriologische Untersuchung	Zuschlag	39,86 € / Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	– Hemmstoffe	Zuschlag	15,83 € / Untersuchung
	– sonstige Rückstandsuntersuchung	Zuschlag	112,97 € / Untersuchung
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III 4 FlHV	Zuschlag	1,00 € / Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen – im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	Zuschlag	5,87 € / Untersuchung
1.6.	BSE – Schnelltest		
1.6.1	Probeentnahme	Zuschlag	11,97 €
1.6.2.1	BSE-Untersuchung (Rind 24–30 Monate)	Zuschlag	———
1.6.2.2	BSE-Untersuchung (Rind > 30 Monate)	Zuschlag	———

Zusätzlich wird ein Hausschlachtungszuschlag von 2,10 Euro pro Tier erhoben.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8047
für das Gebiet An der Linde / Parkstraße, Gemarkung Söcking

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 18.12.2002 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 07.01.2003 bis 22.01.2003

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 313,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 20.12.2002

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:
Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.